

Liestal, 27. März 2020

## **Corona-Spezialbestimmungen in der beruflichen Grundbildung für das Zeugnis Sommer 2020**

Sehr geehrte Berufsbildnerinnen und Berufsbildner  
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte  
Sehr geehrte Lernende

Seit bald zwei Wochen sind alle Schweizer Schulen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus geschlossen und es findet Fernunterricht statt. Gemäss bundesrätlicher Verordnung ist der ordentliche Unterricht an den Schulen vor Ort sicher bis 19. April 2020 verboten. Wann dieses Verbot wieder aufgehoben wird, ist offen. Diese Situation ist eine Herausforderung für uns alle.

Für die Bildungsdirektion des Kantons Basel-Landschaft ist klar, dass die Lernenden wegen Corona keine Nachteile auf ihrem weiteren Bildungsweg haben dürfen. 2019/20 soll kein verlorenes Schuljahr werden! Deshalb kommen für Leistungsbeurteilungen und Promotionen an den kantonalen Berufsfachschulen nun veränderte Bestimmungen zur Anwendung.

### **Das heisst konkret:**

- Die Zeugnisnote für das laufende Frühjahrssemester 2020 errechnet sich in der Berufsbildung grundsätzlich aus den Noten des letzten Semesters (Herbstsemester 2019/20) sowie den bis zum 16. März 2020 durchgeführten Prüfungen.
- Während des Fernunterrichts gibt es weiterhin Lernkontrollen. Sie dienen zur Sicherung des Lernfortschritts, fliessen aber nicht in die Zeugnisnoten ein.
- In der Berufsmaturität entscheidet das Lehrpersonenteam der Klassen auf Basis einer ganzheitlichen Beurteilung über die Promotion. Für diese Gesamtbeurteilung werden Erfahrungsnoten, das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Persönlichkeitsentwicklung über das ganze Schuljahr hinweg berücksichtigt.
- Im Zeugnis weist der Vermerk «COVID-19» auf die verkürzte Beurteilungsperiode hin.
- Wird der Unterricht an den Schulen bis spätestens Mitte Mai wiederaufgenommen, können weitere zeugnisrelevante Prüfungen durchgeführt werden. Ebenso kann die Schulleitung in bestimmten Fällen zusätzliche Notenarbeiten anordnen, wenn dies angezeigt ist.
- Der Umgang mit den Lehrabschlussprüfungen (QV) wird noch geregelt. Dies liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Wir sind hier im Gespräch und hoffen, dass wir baldmöglichst informieren können.

Es ist mir ein ganz besonderes Anliegen, Ihnen in dieser wichtigen Angelegenheit Sicherheit zu geben und – innerhalb der kantonalen Befugnisse – klare Verhältnisse für Sie sowie für die Lehrpersonen zu schaffen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen und Ihren Liebsten gute Gesundheit!

Freundliche Grüsse



Regierungsrätin Monica Gschwind